

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 7 vom 15. Februar 2011

Bek. Nr.

### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss  
zur 32. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße-Süd“

gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 1

### Markt Teisendorf

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Teisendorf ..... 2

### Gemeinde Ainring

Vollzug der Wassergesetze;

Wiedervernässung Ainringer Moor ..... 3

### Gemeinde Piding

Vierte Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der  
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung

Vom 9. Februar 2011 ..... 4

### Gemeinde Schönau a. Königssee

Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn-  
und Feiertagen in der Gemeinde Schönau a. Königssee

Vom 7. Februar 2011 ..... 5

---

Bek. Nr. 1

## Stadt Freilassing

### Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 32. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße-Süd“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Unterausschuss der Stadt Freilassing hat am 2.2.2011 die 32. Änderung des Bebauungsplanes Salzstraße Süd für die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1490/59, 1490/60, 1490/61, 1490/62 und 1490/63 südlich der Erschließungsstraße Am Oedhof mit Begründung in der Fassung vom 31.1.2011 als Satzung beschlossen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 31. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße-Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### Hinweise:

##### a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

##### b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 9. Februar 2011  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## Markt Teisendorf

### 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Teisendorf

Der Markt Teisendorf erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die geordnete Abfallbeseitigung (Bayer. Abfallgesetz - BayAbfG) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7.12.1978 Nr. 821-8740.2-18-22/76 genehmigte

#### Gebührensatzung:

#### § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Teisendorf vom 1.1.1979 in der Fassung der Änderung vom 3.11.2008 wird wie folgt geändert:

#### § 5 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen (Restmülltonnen) beträgt bei 14-tägiger Abfuhr für

1. eine Müllnormtonne 80 l	
monatlich	14,40 €
vierteljährlich	43,20 €
2. eine Müllnormtonne 120 l	
monatlich	20,00 €
vierteljährlich	60,00 €
3. eine Müllnormtonne 240 l	
monatlich	37,00 €
vierteljährlich	111,00 €
4. eine Müllnormtonne 1.100 l	
monatlich	156,22 €
vierteljährlich	468,75 €.

Bei wöchentlicher Entleerung der Müllbehälter wird die Gebühr nach Satz 1 verdoppelt.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack 6,00 €.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft.

Teisendorf, den 7. Februar 2011  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## Gemeinde Ainring

### Vollzug der Wassergesetze; Wiedervernässung Ainringer Moor

Die Bayerischen Staatsforsten AöR, Forstbetriebe Berchtesgaden, haben mit Schreiben vom 29.3.2010 die wasserrechtliche Planfeststellung für die Renaturierung des Ainringer Moores beantragt.

Die Bayerische Staatsforstverwaltung und die Euflo GmbH hatten einen Torfabbauvertrag im Ainringer Moor mit einer Laufzeit bis zum Jahre 2010 (Abbauende) mit nachfolgender Renaturierungsverpflichtung abgeschlossen. Im Jahr 2003 wurde dieser Vertrag von der Fa. Euflo vorzeitig gekündigt.

Für die Zeit des Abbaus nach 2010 wurde ein Renaturierungskonzept (sog. Schuch-Gutachten) entwickelt, das wegen der vorzeitigen Kündigung nicht mehr umsetzbar war. Das Schuch-Gutachten wurde vom Büro Hofer-Pautz GbR auf den im Jahr 2003 erreichten Abbauzustand 2003 aktualisiert. Dieses Gutachten sieht u. a. eine Wiedervernässung der Abbauflächen vor.

Die einzelnen Vernässungsfelder wurden dabei so gestaltet, dass die Wiedervernässung auf verschiedene Wasserpegelhöhen bezogen auf die Höhe über NN eingestellt werden soll.

Das Renaturierungsgutachten hatte allerdings den Nachteil, dass die Auswirkung der Wiedervernässung auf die Umgebung hydrogeologisch nicht untersucht worden ist.

Das hydrogeologische Gutachten liegt nunmehr vor, so dass das Wasserrechtsverfahren fortgesetzt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**1. März 2011 bis 4. April 2011**

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Zimmer Nr. 111 und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. Einwendungen gegen das Vorhaben während der unter vorstehender Ziff. 1 genannten Auslegungsfrist und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ainring oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212 erhoben werden können. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt werden können, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Einwendungsführer werden von dem Erörterungstermin noch gesondert unterrichtet. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. die Zustellung der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ainring, den 10. Februar 2011

Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

**Gemeinde Piding**

**Vierte Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der  
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung  
Vom 9. Februar 2011**

Die Gemeinde Piding erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 KAG i. V. mit Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 BayAbfG folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 20. August 1991 (Amtsblatt Nr. 35 vom 27. August 1991), geändert durch Änderungssatzungen vom 4. Dezember 1997 (Amtsblatt Nr. 51 vom 23. Dezember 1997), vom 8. November 2000 (Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 2000) und zuletzt geändert vom 2. August 2001 (Amtsblatt Nr. 15 vom 21. August 2001) wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„1. eine Müllnormtonne 80 l	
monatlich	12,25 €
jährlich	147,00 €
2. eine Müllnormtonne 110/120 l	
monatlich	18,35 €
jährlich	220,20 €
3. eine Müllnormtonne 240 l	
monatlich	36,70 €
jährlich	440,40 €
4. ein Müllgroßbehälter 1,1 cbm	
monatlich	168,20 €
jährlich	2.018,40 € “

- b) Die Ziffern 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.

**2. § 6 wird wie folgt geändert:**

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren für die Abfuhr im Holsystem sind mit der auf das laufende Halbjahr entfallenen Gebühr fällig am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Piding, den 9. Februar 2011  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schönau a. Königssee Vom 7. Februar 2011**

Auf Grund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

#### **Rechtsverordnung:**

### **§ 1**

In der Gemeinde Schönau a. Königssee dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde Schönau a. Königssee kennzeichnend sind abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von

**10.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

an den Sonntagen **20.2.2011** und **27.2.2011** (Weltmeisterschaften Bob und Skeleton) verkauft werden.

### **§ 2**

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

### **§ 3**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 7. Februar 2011  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**St. Kurz**, Erster Bürgermeister

---